



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil I – Gesetze

23. Jahrgang

Potsdam, den 24. April 2012

Nummer 21

**Bekanntmachung des Kirchengesetzes vom 19. November 2011 über die Art und Höhe von Kirchensteuern der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs der im Land Brandenburg wohnenden Kirchenmitglieder für das Jahr 2012 (Kirchensteuerbeschluss)**

Auf Grund des § 6 des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 358) wird nachstehend der von mir anerkannte Kirchensteuerbeschluss bekannt gemacht.

Potsdam, den 4. April 2012

Minister der Finanzen  
des Landes Brandenburg

Dr. Helmuth Markov

**Kirchengesetz vom 19. November 2011 über die Art und Höhe von Kirchensteuern der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs der im Land Brandenburg wohnenden Kirchenmitglieder für das Jahr 2012 (Kirchensteuerbeschluss)**

§ 1

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Brandenburg haben, im Rahmen des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes Landeskirchensteuer in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in der für das Steuerjahr jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass die Kappung der Progression auf höchstens 3 v. H. des zu versteuernden Einkommens für die im Land Brandenburg wohnenden steuerpflichtigen Kirchenmitglieder keine Anwendung findet.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz (Kirchensteuerbeschluss) gilt für das Jahr 2012 und darüber hinaus bis zur nächsten Beschlussfassung eines Kirchensteuerbeschlusses.

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Schwerin, 19. November 2011

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn  
Landesbischof

Staatlich anerkannt

Potsdam, den 4. April 2012

Minister der Finanzen  
des Landes Brandenburg

Dr. Helmuth Markov

---

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg